

Vereinbarung
hinsichtlich der Hinzuziehung und Kostenübernahme einer insoweit erfahrenen
Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 2 KKG i.V.m.
§ 8a Abs. 4 und 5, § 8b Abs. 1 SGB VIII

zwischen der

Stadt Chemnitz
Jugendamt
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

und

„Name freie Träger/der insoweit erfahrenen Fachkraft“
„Kontaktdaten freier Träger/natürliche Person“
(Leistungserbringer)

Präambel

Für Fachkräfte, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII bindend. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) haben auch darüber hinaus Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft soll unterstützend bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages hinzugezogen werden. Ihre Aufgabe besteht darin, Fachkräfte bei der Gefährdungs- und Ressourcenabschätzung zu beraten.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einer Fachkräfteliste zusammengefasst. Die Bereitstellung und Aktualisierung der Fachkräfteliste erfolgt durch die zuständige koordinierende Fachkraft der Stadtverwaltung Chemnitz im Jugendamt. Die Fachkräfteliste wird auf der Homepage der Stadt Chemnitz veröffentlicht.

§ 1 Anspruchsberechtigte

Zur Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft aus der Fachkräfteliste sind berechtigt:

- Freie Träger der örtlichen Jugendhilfe, welche in Chemnitz Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) vorhalten bzw. diese verhindert oder befangen ist sowie
- Personen, die in Chemnitz tätig sind und gemäß § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII einen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben und denen in ihrer Einrichtung oder beruflichen Umfeld keine solche Fachkraft zur Verfügung steht.

§ 2 Leistungserbringer

Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss eine pädagogische Ausbildung gemäß § 72 SGB VIII und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kinderschutzfällen besitzen sowie als „insoweit erfahrene Fachkraft“ zertifiziert worden sein.

Weitere Voraussetzungen an insoweit erfahrene Fachkraft:

- Persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz) und erfüllen der Anforderungen des § 72 a SGB VIII zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/oder Gruppen
- Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in unterschiedlichen Fallkonstellationen (Gefährdungslagen, Hilfekontexte, Gefährdungsgrad etc.)
- Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen in Chemnitz

Wird diese Vereinbarung mit einem freien Träger geschlossen, so ist dieser verpflichtet, die für die Beratungsleistung vorgesehene/n insoweit erfahrene/n Fachkraft/Fachkräfte namentlich dem Jugendamt mitzuteilen.

Der Leistungserbringer bestätigt auf der Anlage 2 für den in der Dokumentation beschriebenen Einzelfall als insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 4 Abs. 2 KKG i.V.m. § 8a Abs. 4, § 8b Abs. 1 SGB VIII tätig geworden zu sein.

§ 3 Verfahren und Abrechnung

Bei Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann der Anspruchsberechtigte die Übernahme der Kosten der Beratungsleistung beantragen. Der Antrag ist zu richten an das Jugendamt, Abt. Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien; Sachgebiet Prävention, Familienhilfen. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines pauschalierten Stundensatzes inklusive aller weiteren Kosten (z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten).

Die Berechnung erfolgt je Fachleistungsstunde à 60 Minuten. Im Leistungsumfang wird die Beratungszeit, Vor- und Nachbereitungszeit und ggf. entstandene Fahrzeit berücksichtigt. Für die Beantragung ist die Anlage 2 zu verwenden.

Fahrzeiten innerhalb des Stadtgebietes Chemnitz werden im Umfang von maximal 30 min je Fahrtstrecke anerkannt. Für die Vor- und Nachbereitung eines Beratungsgesprächs wird eine Zeitpauschale von insgesamt 30 min veranschlagt. Ggf. entstandene Fahrzeiten sowie Vor- und Nachbereitungszeit sind von der insoweit erfahrenen Fachkraft mit auf der Anlage 2 (Seite 2) anzugeben.

Die Rechnungslegung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand der geleisteten Fachleistungsstunden. Dabei ist die Anlage 2 einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung beizufügen. Die Auszahlung wird direkt an den Leistungserbringer vorgenommen.

Die Abrechnung erfolgt kalendermonatlich und muss die in § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz genannten Angaben enthalten. Die Abrechnung ist bis zum 5. Kalendertag des darauffolgenden Kalendermonats bei der zuständigen koordinierenden Fachkraft im Jugendamt einzureichen. Die Auszahlung ist 14 Kalendertage nach Eingang der Abrechnung im Jugendamt fällig.

§ 4 Daten und Datenschutz

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte und die zuständige koordinierende Fachkraft im Jugendamt sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Die o.g. Personen und Institutionen verpflichten

sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzuhalten.

Insoweit erfahrene Fachkräfte sind über ihren gesetzlich normierten Beratungsauftrag aus den §§ 8a Abs. 4, 8 b Abs. 1 SGB VIII, § 4 KKG autorisiert, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Weitergabe der Information an Dritte ist nach den genannten Gesetzen nicht gestattet. Da eine Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft keine mit Klarnamen hinterlegten Informationen erfordert, sind personenbezogene Daten von der fallführenden anfragenden Fachkraft oder Person vor einer Weitergabe an die insoweit erfahrene Fachkraft zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren.¹

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte, welche für das Beratungsangebot zur Verfügung stehen, werden in einer Fachkräfteliste auf der Homepage der Stadt Chemnitz mit den in der Anlage 1 angegebenen Kontaktdaten veröffentlicht.

Die insoweit erfahrene Fachkraft verpflichtet sich, bei Änderungen der in Anlage 1 angegebenen Kontaktdaten unverzüglich die zuständige koordinierende Fachkraft im Jugendamt schriftlich zu informieren und die geänderten Kontaktdaten zu übermitteln.

§ 5 Inhalt und Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat per Gesetz den Prozess der Risikoeinschätzung fachlich beratend zu begleiten.

Beratungen, die einen Umfang von fünf Fachleistungsstunden (je Fall) überschreiten, müssen vorher bei der koordinierenden Fachkraft im Jugendamt angezeigt und genehmigt werden.

Folgende Fachstandards sind von den insoweit erfahrenen Fachkräften einzuhalten:

- die Ergebnisse der Beratung zur Gefährdungseinschätzung werden dokumentiert
- die insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht in die Fallarbeit des konkret vorgestellten Falls involviert
- die Verantwortung für den eingebrachten Fall bleibt bei der anfragenden Fachkraft oder Person
- die Sozialdaten des vorgestellten Falls werden anonymisiert

Zwischen Beratungsanfrage und tatsächlicher Beratung sollen in der Regel nicht mehr als drei Werkzeuge liegen. Gegebenenfalls muss an eine andere insoweit erfahrene Fachkraft verwiesen werden.

Der o. g. Träger der freien Jugendhilfe bzw. die genannte natürliche Person und die Stadt vereinbaren eine partnerschaftliche, vertrauensvolle, kooperative und verantwortungsbewusste Zusammenarbeit mit dem Ziel, Kindeswohlgefährdungen abzuwenden.

§ 6 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

Um als insoweit erfahrene Fachkraft stets auf dem neusten Wissensstand in Bezug auf Materialien, Gesetzmäßigkeiten sowie Hilfeangeboten zu sein sowie im regelmäßigen Fachaustausch zu stehen, finden jährlich zwei Dialogtreffen der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Stadt Chemnitz statt. Die Dialogtreffen werden von der koordinierenden zuständigen Fachkraft im Jugendamt einberufen.

¹ Quelle: Kinderschutz in Thüringen: Qualitätsrahmen für den Einsatz insoweit erfahrener Fachkräfte, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 2. März 2020

Ziel dieser Dialogtreffen ist es, fortlaufend sicherzustellen, dass das Beratungsangebot aktuell, hilfreich und professionell ist.

Die Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte wird zum Zweck der Planung und Qualitätsentwicklung eines bedarfsgerechten Beratungsangebotes von der zuständigen koordinierenden Fachkraft im Jugendamt statistisch erfasst.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des SGB VIII am nächsten kommt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Rücktritt von der Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Schriftform möglich. Die außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.

Chemnitz,
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Stadt Chemnitz,
Jugendamt

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Träger

Ort, Datum

Unterschrift/en insoweit erfahrene Fachkraft

Anlagen

- Anlage 1 Kontaktdaten insoweit erfahrene Fachkraft
- Anlage 2 Nachweis für Kostenerstattung